

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen der

## **Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

vertreten durch

das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 10, 3003 Bern,

*im Folgenden als Bund bezeichnet*

dem

## **Kanton Aargau (Trägerschaft),**

vertreten durch

den Regierungsrat des Kantons Aargau,  
Regierungsgebäude, 5000 Aarau,

dem

## **Kanton Solothurn (Trägerschaft),**

vertreten durch

das Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn,  
Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn,

*im Folgenden als Kantone bezeichnet,*

betreffend das

## **Agglomerationsprogramm**

### **AareLand**

### **3. Generation**

### **Verkehr und Siedlung**

*im Folgenden als Agglomerationsprogramm AareLand bezeichnet*

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

## **1 Ingress**

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm AareLand hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis Ende 2016 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 14.09.2018 enthalten (Anhang 2).
- 1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms AareLand der 3. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 25. September 2019 über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss der/den Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation erlassen wurde.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

## **2 Vertragsparteien und Pflichten**

### **2.1 Vertragsparteien**

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kanton Aargau zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3a). Die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn zum Vertragsabschluss stützt sich auf den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3b).

### **2.2 Pflichten**

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Die Kantone verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Die Kantone bestätigen, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die

planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

- 2.2.4 Die Kantone verpflichten sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu überwachen. Sie setzen alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Die Kantone bestätigen, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

### 3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 3. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

#### 3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 3. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl. Landschaft)					
2581.3.025	L 301	Siedlungsnaher Landschaftsraum *	ARE	SO-ARP AG-ARE	As
2581.3.026	L 302	Aufwertung Flussräume *	ARE	SO-ARP AG-ARE	As
2581.3.027	S 301	Siedlungsentwicklung nach innen *	ARE	SO-ARP AG-ARE	As
2581.3.028	S 302	Entwicklung von Schlüsselarealen *	ARE	SO-ARP AG-ARE	As
2581.3.029	S 303	Umnutzung von Arbeitsgebieten an zentralen Lagen *	ARE	SO-ARP AG-ARE	As
2581.3.030	S 304	Freiraumnetz im urbanen Raum *	ARE	SO-ARP AG-ARE	As
2581.3.031	SA-1	Buchs, Hunzikermatte	ARE	AG-ARE	As
2581.3.032	SA-10	Aarau, Torfeld Süd	ARE	AG-ARE	As
2581.3.033	SA-11	Aarau, Hinterfeld	ARE	AG-ARE	As
2581.3.034	SA-12	Aarburg, Gishalde-Steinbille	ARE	AG-ARE	As
2581.3.035	SA-13	Aarau, Torfeld Nord	ARE	AG-ARE	As

2581.3.036	SA-14	Aarau, Hangartner-Areal	ARE	AG-ARE	As
2581.3.037	SA-15	Rothrist, Bahnhofgebiet	ARE	AG-ARE	As
2581.3.038	SA-16	Zofingen, Untere Vorstadt	ARE	AG-ARE	As
2581.3.039	SA-17	Olten, Olten Südwest *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.040	SA-18	Olten, Chlyholz *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.041	SA-19	Olten, Giroud Olma (Sälipark) *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.042	SA-2	Zofingen, Bahnhof	ARE	AG-ARE	As
2581.3.043	SA-20	Olten, Bahnhof Nord *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.044	SA-21	Dulliken, Bahnhof Nord *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.045	SA-22	Dulliken, Hugli *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.046	SA-23	Schönenwerd, Dorfkern, Bally *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.047	SA-24	Dulliken, Schäfer Langfeld *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.048	SA-25	Olten, Stationsstrasse/Hammer *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.049	SA-26	Obergösgen, Steinengasse *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.050	SA-27	Egerkingen/Neuendorf, RAZ I: Altgraben/Widenfeld *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.051	SA-28	Egerkingen/Härkingen, RAZ II: Pfannenstiel/Welschmatt/Fuchsm atten *	ARE	SO-ARP	As
2581.3.052	SA-3	Rothrist, Breiten	ARE	AG-ARE	As
2581.3.053	SA-4	Oftringen, Zentrumsplanung	ARE	AG-ARE	As
2581.3.054	SA-5	Aarburg, Aarburg Nord	ARE	AG-ARE	As
2581.3.055	SA-6	Aarburg, Webi-Areal Ost	ARE	AG-ARE	As
2581.3.056	SA-7	Suhr, Bahnhof Süd	ARE	AG-ARE	As
2581.3.057	SA-8	Rothrist, Bifang	ARE	AG-ARE	As
2581.3.058	SA-9	Aarau, Scheibenschachen	ARE	AG-ARE	As
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration					
2581.3.023	ÖV304A	Niederamt, ÖV-Teilkonzept (Eigenleistung)	ARE	SO-AVT	Av E

Tabelle 3.1

\* Der Bund und die Kantone haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

### 3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

## 3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Kapazität Strasse					
2581.3.016	MIVOD 301A	Rothrist, Wiggertalstrasse 3. Etappe und Aufwertung Ortsdurchfahrt	25.73	9.01	AG-ATB
Langsamverkehr					
2581.3.008	FVV308A	Aarau Aarebrücke, flankierende Massnahmen Fuss- und Veloverkehr	9.30	3.26	AG-ATB
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum					
2581.3.018	OD302A	Aarburg, Aufwertung Oltnenstrasse K103	21.33	7.47	AG-ATB
Multimodale Drehscheiben					
2581.3.004	FVV304A	Zofingen Veloabstellplätze Bahnhof	1.50	0.53	AG-AVK
2581.3.005	FVV305A	Zofingen, Fussgängerbeziehung SBB- Durchgang Mitte	3.00	1.05	AG-AVK
2581.3.020	ÖV301A	Intermodale ÖV-Drehscheibe Bahnhof Rothrist	4.25	1.49	AG-ATB
2581.3.021	ÖV302A	Intermodale ÖV-Drehscheibe Schöffland	0.68	0.24	AG-AVK
<b>Total</b>			<b>65.79</b>	<b>23.05</b>	

Tabelle 3.2.1.

## 3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt* ;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Langsamverkehr				
2581.3P.059	Paket LV A-Liste	11.66	4.08	AG-AVK SO-AVT
Aufwertung / Sicherheit Strassenraum				
2581.3P.063	Paket Aufw. Str. A-Liste	2.09	0.73	AG-AVK
Verkehrsmanagement				
2581.3P.061	Paket VM A-Liste	1.26	0.44	SO-AVT
<b>Total</b>		<b>15.01</b>	<b>5.25</b>	

Tabelle 3.2.2

\* Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1.

### 3.3 Massnahmen der 3. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens der Kantone oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 4. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Ausführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens der Kantone verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind in Priorität B beitragsatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Fr.]; Preisstand April 2016 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen des Bundes zum Zeitpunkt des Prüfberichts
<b>Kapazität Strasse</b>				
2581.3.015	MIV30 1A	Zofingen, Aufhebung Niveauübergang Aarburgerstrasse K104	11.87	Kosten/Nutzen-Verhältnis nur genügend: Der Handlungsbedarf ist nicht dringend und die Busachse Zofingen-Aarburg-Olten wird bereits mit der Inbetriebnahme des Abschnitts Mitte der Wiggertalstrasse bedeutend entlastet und beschleunigt. Es ist mit dessen Inbetriebnahme nochmals abzuklären, ob die Unterführung wirklich nötig ist.
<b>Langsamverkehr</b>				
2581.3.060	-	Paket LV B-Liste	5.00	
<b>Aufwertung / Sicherheit Strassenraum</b>				
2581.3.019	OD30 3A	Aarau, BGK Entfelderstrasse	7.40	Bau- und Finanzreife unzureichend: Das BGK ist betreffend konkreter Strassenraumgestaltung noch zu konkretisieren. Zudem scheint die Finanzierung auf Seiten der Gemeinde noch nicht gesichert.

Tabelle 3.3

## 4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst

rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.

- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

## **5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.**

### **5.1 Bundesbeitrag**

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, den Kantonen und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm AareLand ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
  - a) höchstens 23.05 Millionen Franken (Preisstand April 2016, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
  - b) höchstens 5.25 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
  - a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
  - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

### **5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes**

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben muss vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [PAvV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall

nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 1 Abs. 2 PAVV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 1 Abs. 3 PAVV) später ausläuft.

- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 31. März 2025 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

### **5.3 Finanzierungsvereinbarungen**

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm AareLand sowie den im Prüfbericht gemachten Auflagen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

### **5.4 Baubeginn**

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes)

vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

## **5.5 Auszahlungsmodalitäten**

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Beiträge ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20 % der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der federführende Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge und meldet in diesem den Stand der Umsetzung. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2027 beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.
- 5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

## **6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung**

### **6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme**

- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 3. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.

### **6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags**

- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

### **6.3 Sistierung durch den Bund**

Zeigt sich im Rahmen des Umsetzungsreportings oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer

Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

#### **6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen**

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

## **7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht**

### **7.1 Umsetzungsreporting**

Die Kantone berichten dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes.

### **7.2 Information auf Anfrage**

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden angehört. Die Kantone stellen dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **7.3 Controlling**

7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.

7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

### **7.4 Aufsicht**

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlauben dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

## **8 Anpassung der Leistungsvereinbarung**

### **8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm AareLand der 3. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

### **8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung**

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die *clausula rebus sic stantibus*.

## **9 Salvatorische Klausel**

9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.

9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt

## **10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz**

10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen

- des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
- des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
- der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
- der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr und
- subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 11 Rangordnung

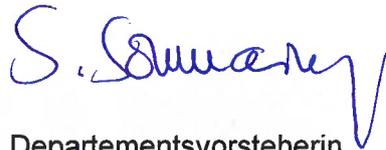
Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
3. Weisung des UVEK vom 16. Februar 2015 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
4. ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
5. Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation
6. Agglomerationsprogramm AareLand Teil Verkehr und Siedlung

Die Vereinbarung wird in 3 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 19.11.19.....

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Departementsvorsteherin  
Simonetta Sommaruga

Aarau, 17.10.19.....

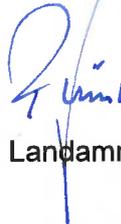
Regierungsrat des Kantons Aargau



Regierungsrat Stephan Attiger

Solothurn, 29.10.2019.....

Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn



Landammann Roland Fürst

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Regierungsrat des Kantons Aargau und Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen
- Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 14.09.2018
- Anhang 3: Beschluss zuständiges Organ Kanton (Kanton Aargau 3a, Kanton Solothurn 3b)
- Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

## Anhang 1 Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

### 2581.3P.059 Paket LV A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Veloabstellanlagen Kat.3	482	Stück	3'955	1'310	631'420
Fussgängerstreifenmarkierung	15	Stück	4'680	1'560	23'400
Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitung	1	Stück	25'000	8'310	8'310
Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitung	7	Stück	88'800	29'530	206'710
Langsamverkehrsüberführungen	61	m2	4'413	1'470	89'670
Längsführung Kat.2	550	m	982	330	181'500
Längsführung Kat.3	2'000	m	1'658	550	1'100'000
Längsführung Kat.4	1'678	m	3'266	1'090	1'829'020

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	4.08
-----------------------------------	------

### 2581.3P.063 Paket Aufw. Str. A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Aufw. Str.	5'185	m2	417	140	725'900

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.73
-----------------------------------	------

2581.3P.061 Paket VM A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
VM Kat.1	5	Knoten	260'000	86'450	432'250

Total Beitrag Mio. CHF (gerundet)	0.44
-----------------------------------	------